



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{2}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 30 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 283.

Leipzig, Mittwoch den 5. Dezember 1917.

84. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Zur Papierfrage.

Kriegsministerium. Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Nr. Pa. 903/11. 17 K.M.A. Betr. Drudpapier. Zum Schreiben
vom 8. November 1917.

Berlin SW. 48, den 26. November 1917.

Der Zellstoff für die Herstellung von Drudpapier für den Bedarf des Deutschen Verlagsbuchhandels wird nach Möglichkeit entsprechend dem von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe zuletzt aufgestellten Kontingent sichergestellt werden.

J. A.
gez. Wolffhügel.

An den
Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
in Leipzig.

Geschützte Teuerungszuschläge.

Es ist nicht zu verkennen, daß die bisher von seiten des Verlages wie des Sortimenters auf die Ladenpreise gemachten Teuerungszuschläge eine Unsicherheit im Buchhandel herbeigeführt haben, wie eine solche nur zu jenen Zeiten bestanden hat, als eine rücksichtslose Schleuderei im deutschen Buchhandel gang und gäbe war. Der feststehende Ladenpreis, der feste Eckstein des deutschen Buchhandels und seiner Organisation, ist gegenwärtig in Gefahr, erschüttert zu werden. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, daß der Vorstand des Börsenvereins nach den Verhandlungen und den Beschlüssen des außerordentlichen Ausschusses bekanntgeben mußte, Teuerungszuschläge auf Grund der Satzungen des Börsenvereins wohl nicht verfolgen zu wollen, aber auch zunächst außerstande zu sein, solche zu schützen. Bereits bei meinen Ausführungen in der Goslarer Versammlung Herbst 1916 sah ich die Entwicklung der Verhältnisse in unserem Wirtschaftsleben klar vor mir. Ich war nicht im Zweifel, daß vor uns eine Periode lag, die wie an jeden Geschäftsmann, so auch an den Sortimenter außerordentlich hohe Ansprüche stellen würde, sah, daß die Geschäftsspesen und andere Anforderungen eine Höhe erreichen würden, die es dem Sortimenter nicht mehr gestatten könnte, diese durch den regulären Verlegerrabatt zu decken, und trat für allgemeingültige, für das ganze Reich gleichmäßig durchzuführende vom Börsenverein zu schützende Zuschläge auf den Ladenpreis ein. Die Zeit war indes noch nicht gekommen, die beteiligten Kreise von der Notwendigkeit einer solchen Maßregel zu überzeugen. Die Entwicklung der Verhältnisse hat mir leider rechtgegeben. Das Sortiment ist nicht mehr imstande, seine Spesen mit den jetzigen Verlegerrabatten zu decken, der Verlag aber auch nicht in der Lage, diese so wesentlich zu erhöhen, um den notwendigen Ausgleich zu schaffen. Anscheinend gab der Beschluß des außerordentlichen Ausschusses die Möglichkeit einer Abhilfe; doch nur scheinbar, denn die Verwirrung ist größer als je geworden. Zwar ist noch niemals im deutschen Buchhandel eine so einschneidende Maßregel so glatt und mit solcher Energie und

Übereinstimmung vom Sortiment mit geringen Ausnahmen durchgeführt worden wie die Teuerungszuschläge, und auch die wenigen Außenseiter werden im Laufe der Zeit, wenn die Not weiter steigt, verschwinden, nicht aber die Unsicherheit der ungeschützten Teuerungszuschläge.

In gleicher Weise, wie das Sortiment durch die Zeitverhältnisse notleidend geworden ist, ist es der Verlag. Dieser vielleicht in vielen Fällen noch mehr als das Sortiment. Wenn in Kreisen des Verlages nunmehr der Wunsch laut wird, ebenfalls und schnellstens wenigstens einen Teil der erhöhten Herstellungskosten und Geschäftsspesen durch gesicherte Teuerungszuschläge zu den Nettopreisen zu decken, so erscheint das begreiflich und ist voll berechtigt.

Deshalb sollten nunmehr alle maßgebenden Faktoren ihre ganze Kraft dafür einsetzen, alle allgemeingültige vom Börsenverein zuzuschützende Teuerungszuschläge für Verlag und Sortiment im ganzen deutschen Buchhandel zu gewährleisten.

Nach meiner Meinung wäre die Lösung so zu treffen, daß der Verleger bei seinen Lieferungen an das Sortiment Aufschläge auf die Nettopreise, errechnet vom Ladenpreis, in Rechnung stellt und einen neuen Verkaufspreis feststellt, vielleicht unter Zugrundelegung folgenden Beispiels: Ein Buch zum Ladenpreis von 10 M und zum Nettopreis von M 7.50 wird dem Sortimenter fakturiert: Nettopreis M 7.50 zuzügl. 10% Teuerungszuschlag vom Ladenpreis, also M 7.50 zuzügl. 1 M = M 8.50. Der Verkaufspreis des Sortimenters würde dann zu betragen haben: Ladenpreis 10 M zuzügl. 1 M Zuschlag für den Verleger zuzügl. 1 M Zuschlag für den Sortimenter, also neuer Verkaufspreis demnach 12 M. Der Verleger hätte die Verpflichtung, bei seinen Anzeigen diesen neuen Verkaufspreis festzusetzen und auch bei direkten Lieferungen einzuhalten. Die neuen Verkaufspreise bleiben in Kraft während der Kriegszeit und einer später noch festzustellenden Übergangszeit.

Wäre für solche Maßnahmen von seiten des Verlegervereins-Vorstandes bei einem wesentlichen Teile seiner Mitglieder eine Übereinstimmung herbeizuführen, so könnte der Vorstand des Börsenvereins auf Grund von § 21 Absatz 12 der Satzungen des Börsenvereins eine Ergänzung der Verkaufsordnung über den Schutz der Teuerungszuschläge erlassen, die nach § 23 Abs. 1 für die Mitglieder als allgemein verbindlich zu erachten wäre. Die Maßnahmen könnten sofort in Kraft treten. Naturgemäß könnte der Vorstand des Börsenvereins zu einer solchen einschneidenden Maßregel nur dann greifen, wenn er die Sicherheit hätte, daß zur kommenden Ostermesse sein Eingreifen von der Mehrheit als berechtigt anerkannt wird.

Würde der Vorstand des Börsenvereins jetzt in die Lage gesetzt werden, Maßnahmen zu treffen, wie sie oben angegeben sind, so würde nicht allein die Unsicherheit der Verkaufspreise verschwinden, sondern es würde auch die weitere Folge eintreten, daß die jetzt vielfach von seiten einer Anzahl Verleger geübte Nichtbeachtung des § 17 der Verkaufsordnung, nach der die Berechnung von Verpackung im Verkehr zwischen Verleger und